

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1981

Geschäftszahl

2787/79

Rechtssatz

Die §§ 1 Abs 1, 1 Abs 8 lit c, 2, 8, 11, 13 und 54 RGO haben keinen Inhalt, demzufolge die die Genehmigungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen normierenden Regelungen (§ 25 GewO 1859 bzw. § 74 Abs 2 GewO 1973) auf die zu gewerblichen Betriebsanlagen gehörenden oder solche bildenden Einstellplätze bzw. Garagen nicht anzuwenden wären.